

BERUFSORDNUNG der Rechtsanwälte

*(beschlossen vom Consiglio Nazionale Forense in der Sitzung vom 17.04.1997
mit den Änderungen vom 16.10.1999, 26.10.2002, 27.01.2006, 14.12.2006 und 12.06.2008)*

PRÄAMBEL

Der Rechtsanwalt übt seine Tätigkeit in voller Freiheit, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zur Wahrung der Rechte und Interessen der Personen aus, indem er die Kenntnis der Gesetze gewährleistet und so zur Verwirklichung der Rechtsordnung für die Ziele der Rechtspflege beiträgt.

In der Ausübung seiner Aufgabe wacht der Rechtsanwalt über die Übereinstimmung der Gesetze mit den Grundsätzen der Verfassung, in Achtung des Abkommens über den Schutz der Menschenrechte und der Rechtsordnung der Gemeinschaft; er garantiert das Recht auf Freiheit und Sicherheit und die Unverletzlichkeit der Verteidigung; er gewährleistet die Rechtmäßigkeit des Gerichtsverfahrens und des Dialogs im Prozess.

Die Normen der Berufsordnung sind wesentlich für die Verwirklichung und die Bewahrung dieser Werte.

Abschnitt I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

ART. 1 (Anwendungsbereich). - Die Normen der Berufsordnung gelten für alle Rechtsanwälte und Praktikanten in ihrer Tätigkeit, in ihren Beziehungen untereinander und gegenüber Dritten.

ART. 2 (Disziplinargewalt). - Den Disziplinarorganen steht die Macht zu, die den Verletzungen der Berufsordnung angemessenen und verhältnismäßigen Sanktionen zu verhängen.

Die Sanktionen müssen der Schwere der Tat entsprechen und die Rückfälligkeit der Verhaltensweisen sowie die spezifischen subjektiven und objektiven Umstände, welche die Übertretung mitbestimmen, berücksichtigen.

ART. 3 (Vorsätzlichkeit der Handlung). - Die disziplinarrechtliche Verantwortung ergibt sich aus der Missachtung der Pflichten und aus der Vorsätzlichkeit der Handlung wie auch der Unterlassung.

Gegenstand der Beurteilung ist das gesamte Verhalten des Beschuldigten.

Wenn im Rahmen eines einzigen Verfahrens mehrere Beschuldigungen vorgebracht werden, muss die Sanktion einheitlich sein.

ART. 4 (Tätigkeit im Ausland und Tätigkeit des Ausländers in Italien). - Bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Ausland, die von den geltenden Bestimmungen gestattet sind, hat der italienische Rechtsanwalt die interne Berufsordnung sowie die Berufsordnung des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, einzuhalten.

Gleichzeitig hat der ausländische Rechtsanwalt bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit in Italien, wenn diese erlaubt ist, die italienische Berufsordnung einzuhalten.

ART. 5 (Pflichten zu Rechtschaffenheit, Würde und Anstand). - Der Rechtsanwalt hat sein Verhalten nach den Pflichten zur Rechtschaffenheit, Würde und Anstand zu bestimmen.

I. Der Rechtsanwalt, dem ein nicht fahrlässiges Verhalten anrechenbar ist, welches das Strafgesetz verletzt hat, ist vorbehaltlich der autonomen Beurteilung der begangenen Tat dem Disziplinarverfahren zu unterwerfen.

II. Für Handlungen, die auch nicht die anwaltschaftliche Tätigkeit betreffen, ist der Rechtsanwalt dem Disziplinarverfahren zu unterwerfen, wenn diese Auswirkungen auf sein berufliches Ansehen haben oder dem Ansehen der Klasse der Rechtsanwälte schaden.

III. Der Rechtsanwalt, gegen den in einem Strafverfahren ermittelt oder Anklage erhoben wird, kann nicht die Verteidigung einer anderen Partei in demselben Verfahren übernehmen oder behalten.

ART. 6 (Pflichten zur Aufrichtigkeit und Korrektheit). - Der Rechtsanwalt muss seine Tätigkeit mit Aufrichtigkeit und Korrektheit ausüben.

I. Der Rechtsanwalt darf nicht bösgläubig oder grob fahrlässig Klagen einbringen oder gerichtliche Initiativen unternehmen.

ART. 7 (Pflicht zur Treue). - Der Rechtsanwalt hat seine berufliche Tätigkeit in Treue auszuüben.

I. Das Verhalten des Rechtsanwaltes, der wissentlich gegen das Interesse des Mandanten handelt, stellt eine Verletzung der Berufsordnung dar.

II. Der Rechtsanwalt muss seine Tätigkeit auch in Beachtung der Verpflichtungen ausüben, welche seine Funktion ihm gegenüber der Allgemeinheit zur Wahrung der Menschenrechte gegenüber dem Staat und jeder anderen Macht auferlegt.

ART. 8 (Sorgfaltspflicht). - Der Rechtsanwalt muss seine beruflichen Pflichten mit Sorgfalt erfüllen.

ART. 9 (Pflicht zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit). - Es ist die erstrangige und grundlegende Pflicht und auch das Recht des Rechtsanwaltes, das Berufsgeheimnis über die geleistete Tätigkeit und über alle Informationen, die ihm vom Mandanten mitgeteilt worden sind oder die in Zusammenhang mit dem Mandat zu seiner Kenntnis gelangt sind, zu wahren.

I. Der Rechtsanwalt ist auch gegenüber früheren Klienten sowohl für gerichtliche als auch außergerichtliche Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Das Berufsgeheimnis muss auch gewahrt werden, wenn sich jemand an den Rechtsanwalt um Beistand gewandt hat, ohne dass das Mandat angenommen worden ist.

III. Der Rechtsanwalt hat die Wahrung des Berufsgeheimnisses auch von seinen Mitarbeitern und Angestellten sowie allen Personen, die in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit mitwirken, zu verlangen.

IV. Ausnahmen der allgemeinen Regel stellen die Fälle dar, in denen die Offenbarung einiger Informationen über den Mandanten nötig sind:

- a) zur Ausübung der Verteidigungstätigkeit;
- b) um zu verhindern, dass der Mandant selbst ein besonders schweres Verbrechen begeht;
- c) um in einem Rechtsstreit zwischen Rechtsanwalt und Mandanten Tatsachen vorzubringen;
- d) in einem Verfahren, welches die Art und Weise der Verteidigung der Interessen des Mandanten betrifft.

In jedem Fall muss die Offenbarung sich auf das beschränken, was für die Wahrnehmung des Zieles unbedingt notwendig ist.

ART. 10 (Pflicht zur Unabhängigkeit). - In der Ausübung der beruflichen Tätigkeit hat der Rechtsanwalt die Pflicht, die eigene Unabhängigkeit zu bewahren und seine Freiheit gegen Zwänge oder Abhängigkeiten von außen zu verteidigen.

I. Der Rechtsanwalt darf nicht Interessen berücksichtigen, die seine eigene persönliche Sphäre betreffen.

ART. 11 (Pflicht zur Verteidigung). - Der Rechtsanwalt muss seine Tätigkeit als Verteidiger erbringen, auch wenn er von den Gerichtsbehörden im Rahmen der geltenden Gesetze dazu aufgefordert wird.

I. Der Rechtsanwalt, der als Pflichtverteidiger bestellt wird, muss nach Möglichkeit dem Mandanten mitteilen, dass er die Möglichkeit hat, einen Vertrauensverteidiger zu wählen, und muss ihn informieren, wenn er eine Vergütung verlangen will, dass auch der Amtsverteidiger laut Gesetz entlohnt werden muss.

II. Die ungerechtfertigte Verweigerung der Tätigkeit im Rahmen der Prozesskostenhilfe oder das Verlangen eines Entgeltes für derartige Tätigkeit stellt eine Verletzung des Berufsrechtes dar.

ART. 12 (Pflicht zur Sachkenntnis). - Der Rechtsanwalt darf keine Aufträge annehmen, von denen er weiß, dass er sie nicht mit angemessener Sachkenntnis bearbeiten kann.

I. Der Rechtsanwalt muss dem Mandanten die Umstände mitteilen, welche die Erbringung der Leistung verhindern, und muss bei besonders schwierigen und komplexen Rechtssachen die Zweckmäßigkeit erwägen, einen anderen Kollegen zur Verteidigung beizuziehen.

II. Bei Übernahme eines bestimmten beruflichen Auftrages wird die zur Bearbeitung dieses Auftrages nötige Sachkenntnis vermutet.

ART. 13 (Pflicht zur beruflichen Weiterbildung). - Der Rechtsanwalt hat die Pflicht, ständig um seine Berufsausbildung besorgt zu sein, indem er seine Kenntnisse mit besonderer Berücksichtigung seiner Tätigkeitsschwerpunkte bewahrt und vermehrt.

I. Der Rechtsanwalt verwirklicht seine ständige Weiterbildung durch sein individuelles Studium und durch seine Teilnahme an kulturellen Initiativen auf juristischem und forensischem Gebiet.

II. Der Rechtsanwalt hat die standesrechtliche Pflicht, die Bestimmungen der Nationalen Anwaltskammer (Consiglio Nazionale Forense) und des Ausschusses seiner Rechtsanwaltskammer über die Verpflichtungen und Programme der Weiterbildung zu beachten.

ART. 14 (Wahrheitspflicht). - Die Erklärungen im Gerichtsverfahren über das Bestehen oder Nichtbestehen von objektiven Tatsachen, die spezifische Voraussetzungen für eine Verfügung des Gerichtes darstellen und von denen der Rechtsanwalt direkte Kenntnis hat, müssen wahrheitsgetreu sein und dürfen jedenfalls den Richter nicht irreführen.

I. Der Rechtsanwalt ist gehalten, falsche Akte und Dokumente nicht vorsätzlich zu verwenden. Insbesondere darf der Verteidiger Beweise oder Erklärungen von informierten Personen, die ihm als falsch bekannt sind, nicht zu Protokoll nehmen und nicht verwenden.

II. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, schon erwirkte Verfügungen oder die Abweisung beantragter Verfügungen zu erwähnen, wenn er auf Grund derselben Sachlage Anträge oder Gesuche stellt.

ART. 15 (Pflicht zur Erfüllung der Fürsorge- und Steuerverpflichtungen). – Der Rechtsanwalt muss entsprechend den geltenden Gesetzen vorschriftsmäßig und rechtzeitig seine Verpflichtungen gegenüber den Organen der Rechtsanwälte und die Verpflichtungen fürsorge- und steuerrechtlicher Natur erfüllen.

ART. 16 (Pflicht zur Vermeidung von Unvereinbarkeit). - Der Rechtsanwalt hat die Pflicht, Situationen zu vermeiden, die mit dem Verbleib im Anwaltsverzeichnis unvereinbar sind, und jedenfalls im Zweifel das Gutachten seiner Rechtsanwaltskammer einzuholen.

I. Der Anwalt darf sich nicht kaufmännisch oder als Vermittler betätigen.

II. Der Antrag auf Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis bei Vorliegen eines nicht erklärten Unvereinbarkeitsgrundes, auch wenn dieser inzwischen weggefallen ist, stellt eine Übertretung der Berufsordnung dar.

ART. 17 (Informationen über die berufliche Tätigkeit). – Der Rechtsanwalt darf Informationen über seine berufliche Tätigkeit geben.

Der Inhalt und die Form der Information müssen konsequent dem Ziel der Wahrung des Ver-

trauens der Gemeinschaft entsprechen sowie Kriterien von Transparenz und Wahrhaftigkeit wahren, deren Beachtung vom zuständigen Kammerausschuss überwacht wird.

Was den Inhalt betrifft, muss die Information wahr und korrekt sein und darf keine Nachrichten enthalten, welche vertraulich sind oder dem Berufsgeheimnis unterliegen. Der Rechtsanwalt darf nicht die Namen seiner Klienten veröffentlichen, auch wenn diese damit einverstanden sind.

Bezüglich der Art und Weise muss die Information die Würde und das Ansehen des Berufes achten.

Auf keinen Fall darf die Information die Merkmale einer irreführenden, schmeichelnden oder vergleichenden Werbung annehmen.

I. Erlaubt sind ohne Gewinnziel die Organisation und das Sponsoring von Seminaren, beruflichen Ausbildungskursen und von Tagungen über Themen in Zusammenhang mit dem Anwaltsberuf seitens Rechtsanwälten oder Gesellschaften oder Anwaltssozietäten.

II. Die Angabe des Namens eines verstorbenen Rechtsanwaltes, welcher der Kanzlei angehört hat, ist erlaubt, falls er dies seinerzeit ausdrücklich vorgesehen oder testamentarisch in diesem Sinne verfügt hat oder falls die einhellige Zustimmung seiner Erben vorliegt.

ART. 17 bis (Art und Weise der Information). – Der Rechtsanwalt, welcher Informationen über seine berufliche Tätigkeit geben will, muss darin angeben:

- die Bezeichnung der Kanzlei mit Angabe der Namen der dazugehörigen Freiberufler, falls der Beruf in Form einer Sozietät oder einer Gesellschaft ausgeübt wird;
- den Ausschuss der Anwaltskammer, bei welcher jedes der Mitglieder der Kanzlei eingetragen ist;
- den Hauptsitz, die eventuellen Zweig- und Geschäftsstellen mit Angabe von Anschrift, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse und Webseite, falls in Funktion;
- den Berufstitel, welcher entsprechend den Gemeinschaftsrichtlinien dem ausländischen Rechtsanwalt die Ausübung des Anwaltsberufes in Italien oder welcher dem italienischen Rechtsanwalt die Ausübung im Ausland gestattet;

Er kann anführen:

- die akademischen Titel;
- die bei den Universitäten erworbenen Spezialisierungsdiplome;
- die Ermächtigung, bei den Obergerichten aufzutreten;
- die Sektoren der beruflichen Tätigkeit und innerhalb dieser eventuelle vorrangig behandelte Gebiete;
- die bekannten Sprachen;
- das Logo der Kanzlei;
- die Daten der beruflichen Haftpflichtversicherungspolice;
- die eventuelle Qualitätszertifizierung der Kanzlei; der Rechtsanwalt, welcher eine Qualitätszertifizierung erwähnen will, muss beim Ausschuss der Anwaltskammer die Rechtfertigung der geltenden Zertifizierung sowie die vollständige Angabe des Ausstellers des Zertifikates und des Anwendungsbereiches der vom Staat offiziell anerkannten Zertifizierung hinterlegen.

Der Rechtsanwalt darf ausschließlich die Webseiten mit eigenen Domänen mit direktem Hinweis auf den Rechtsanwalt, auf die Anwaltssozietät oder auf die Gesellschaft unter Anwälten, der er angehört, verwenden, muss jedoch rechtzeitig deren Form und Inhalt an den Ausschuss der eigenen Anwaltskammer mitteilen.

Der Anwalt ist verantwortlich für den Inhalt der Webseite, und darin müssen die Angaben entsprechend Absatz 1 angegeben sein.

Die Seite darf keine kommerziellen Hinweise oder Werbung mittels direkter Angabe oder durch Banner oder pop-up jeglicher Art enthalten.

ART. 18 (Beziehungen zur Presse). - In den Beziehungen zur Presse und den anderen Nachrichtenmedien hat sich der Rechtsanwalt bei der Abgabe von Erklärungen und Interviews an Kriterien von Ausgeglichenheit und Mäßigung zu halten, um die Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu beachten.

I. Der Strafverteidiger darf mit Zustimmung des Mandanten und in dessen Interesse Nachrichten

an die Organe der Information und der Presse weitergeben, soweit sie nicht vom Untersuchungsgeheimnis gedeckt sind.

II. Auf jeden Fall ist es dem Rechtsanwalt in den Beziehungen zu den Informationsorganen und den anderen Medien untersagt, die eigene berufliche Fähigkeit hervorzuheben, die Namen der eigenen Klienten preiszugeben, Presseartikel oder Interviews sowohl in Informationsorganen wie auch in anderen Medien anzustreben; es ist auch verboten, Pressekonferenzen einzuberufen, außer wenn die Verteidigung des Klienten dies erfordert.

III. Es ist dem Rechtsanwalt nach vorheriger Mitteilung an die eigene Kammer erlaubt, ständige Spalten in Presseorganen mit Angabe seines Namens zu halten oder zu betreuen und an ständigen Fernseh- oder Radiosendungen teilzunehmen.

ART. 19 (Verbot der Kundenwerbung). - Das Angebot beruflicher Leistungen an Dritte und überhaupt jede Tätigkeit, die mittels Agenturen, Vermittler oder anderer unerlaubter Mittel auf Erwerb von Kunden gerichtet ist, ist verboten.

I. Der Rechtsanwalt darf nicht einem Kollegen oder anderen Personen ein Honorar, eine Provision oder irgend eine andere Entschädigung als Gegenleistung für die Einführung eines Klienten entrichten.

II. Das Angebot von Geschenken oder Leistungen an Dritte oder die Leistung oder das Versprechen von Vorteilen zum Zweck des Erwerbes von Mandaten und Aufträgen ist verboten.

III. Es ist untersagt, sei es direkt oder durch Mittelsmänner seine beruflichen Leistungen am Wohnsitz der Verbraucher, an den Arbeitsplätzen, den Ruhestätten, den Erholungszonen oder generell in öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orten anzubieten.

IV. Es ist dem Rechtsanwalt auch untersagt, unaufgefordert eine persönlich ausgerichtete Leistung anzubieten, d.h. gegenüber einer bestimmten Person für ein bestimmtes Geschäft.

ART. 20 (Verbot von unpassenden und beleidigenden Äußerungen). - Unbesehen der zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen hat der Rechtsanwalt den Gebrauch unpassender oder beleidigender Äußerungen in den gerichtlichen Schriftsätzen und überhaupt in der Berufstätigkeit zu vermeiden, und zwar sowohl gegenüber Kollegen wie auch gegenüber den Richtern, den Gegnern und den Dritten.

I. Die Erwiderung der Beleidigung oder die Provokation oder die Gegenseitigkeit der Beleidigungen schließen die Verletzung der Berufsordnung nicht aus.

ART. 21 (Verbot der beruflichen Tätigkeit ohne Titel oder der Führung nicht vorhandener Titel). - Die Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis ist die Voraussetzung für die Ausübung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung und Beratung auf rechtllichem Gebiet und für die Führung des entsprechenden Titels.

I. Die Verwendung eines nicht erworbenen Berufstitels oder die Ausübung von Tätigkeit ohne Titel oder während eines zeitweiligen Berufsverbotes stellt ein standesrechtliches Vergehen dar.

II. Ein standesrechtliches Vergehen stellt auch das Verhalten des Rechtsanwaltes dar, welcher die Ausübung der Rechtsanwaltschaft seitens nicht berechtigter oder vom Beruf suspendierter Personen unterstützt oder auf jede andere direkte oder indirekte Art und Weise ermöglicht oder gestattet, dass diese Personen daraus wirtschaftliche Vorteile genießen, auch wenn dies nur die Dauer einer eventuellen Suspendierung von der Ausübung betrifft.

III. Der Rechtsanwalt darf den akademischen Titel eines Professors nur führen, wenn er Universitätsdozent in juristischen Fächern ist. Auf jeden Fall muss er seine berufliche Qualifizierung, das Unterrichtsfach und die Fakultät anführen.

IV. Wer in das Register der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, kann ausschließlich und ungekürzt den Titel „Rechtsanwaltsanwärter“ führen mit der eventuellen Angabe „befähigt zur Vertretung“, wenn er diese Berechtigung erworben hat.

Abschnitt II

BEZIEHUNGEN ZU DEN KOLLEGEN

ART. 22 (Kollegiale Beziehungen). - Der Rechtsanwalt muss sich in seinem Verhalten ge-

genüber den Kollegen immer an Korrektheit und Anstand halten.

I. Der Rechtsanwalt, welcher mit einem anderen Kollegen zusammenarbeitet, ist verpflichtet, dessen Ersuchen um Information umgehend zu beantworten.

II. Der Rechtsanwalt, welcher einen Rechtsstreit gegen einen Kollegen in Zusammenhang mit dessen beruflicher Tätigkeit einleiten will, muss ihm dies vorher schriftlich mitteilen, es sei denn, diese Mitteilung könnte das zu wahrende Recht beeinträchtigen.

III. Der Rechtsanwalt darf eine telefonische Besprechung mit dem Kollegen nicht aufzeichnen. Die Aufzeichnung im Rahmen einer Sitzung ist nur mit der Zustimmung aller Anwesenden gestattet.

ART. 23 (Kollegiale Beziehung und Verteidigungspflicht im Prozess). - Bei der gerichtlichen Tätigkeit muss sich der Rechtsanwalt in Berücksichtigung der Erfüllung seiner Verteidigungspflicht verhalten, wobei er so weit als möglich die Kollegialität wahren muss.

I. Der Rechtsanwalt hat die Pünktlichkeit bei Gerichtsterminen und bei jeder anderen Gelegenheit eines Treffens mit den Kollegen einzuhalten.

II. Der Rechtsanwalt muss sich jedem rechtswidrigen oder ungerechtfertigten von den Gegenparteien formulierten Antrag, welcher für den Mandanten Nachteile bedeutet, widersetzen.

III. Der Strafverteidiger, der vom Angeklagten als Vertrauensverteidiger benannt wird, muss dem bereits als Amtsverteidiger bestellten Kollegen rechtzeitig und mit geeigneten Mitteln das erhaltene Mandat mitteilen und, ohne Beeinträchtigung des Rechtes auf Verteidigung, der Partei die Zahlung dessen zu empfehlen, was dem Amtsverteidiger auf Grund der eventuell schon erbrachten Tätigkeit geschuldet ist.

IV. In der Ausübung des Mandates muss der Rechtsanwalt mit den Verteidigern der anderen Angeklagten zusammenarbeiten und auch Informationen, Akten und Dokumente im Interesse des Mandanten und in Beachtung der Gesetze austauschen.

V. Im Fall gemeinsamer Verteidigung ist es Pflicht des Verteidigers, den Mitverteidiger hinsichtlich jeder prozessualen Entscheidung anzuhören und ihn über den Inhalt der Besprechungen mit dem gemeinsamen Mandanten zu informieren, um die effektive Billigung der Prozessstrategie zu ermöglichen.

VI. Die Unterbrechung der außerstreitigen Verhandlungen, in Hinblick auf den Beginn gerichtlicher Tätigkeit, muss dem gegnerischen Kollegen mitgeteilt werden.

ART. 24 (Beziehungen zum Ausschuss der Rechtsanwaltskammer). - Der Rechtsanwalt hat die Pflicht, mit seinem Kammerausschuss oder mit einem anderen Ausschuss, der dies verlangt, zur Verwirklichung der vorgegebenen Ziele mitzuarbeiten, wobei er genauestens die Pflicht zur Wahrhaftigkeit beachten muss. Zu diesem Zweck ist jedes Mitglied gehalten, dem Ausschuss Tatsachen seiner Kenntnis mitzuteilen, die sich auf das Rechtsanwaltsmilieu oder auf die Verwaltung der Justiz beziehen und gemeinsame Initiativen oder Interventionen erfordern.

I. Im Disziplinarverfahren stellt die mangelnde Stellungnahme des Mitgliedes auf die ihm mitgeteilten Beschuldigungen und die mangelnde Vorlage von Bemerkungen und Verteidigungen nicht ein eigenes Disziplinarvergehen dar, obwohl diese Verhaltensweisen vom urteilenden Organ in der freien Bildung der Überzeugung bewertet werden können.

II. Wenn der Kammerausschuss vom Mitglied Klärungen, Nachrichten oder Erfüllungen in Hinblick auf eine von einer Partei oder einem Kollegen eingebrachte Beschwerde verlangt, die den Erhalt von Nachrichten oder Erfüllungen im Interesse des Beschwerdeführers zum Inhalt hat, stellt die mangelnde unverzügliche Antwort des Mitgliedes ein Disziplinarvergehen dar.

III. Der in den Kammerausschuss berufene Rechtsanwalt muss seinen Auftrag mit Sorgfalt, Unparteilichkeit und im Interesse der Berufsgemeinschaft ausüben.

IV. Für die Belange der Führung der Berufsverzeichnisse hat der Rechtsanwalt die Pflicht, dem Ausschuss der eigenen und allenfalls der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich die Gründung von beruflichen Sozietäten oder Gesellschaften und die eventuellen späteren Änderungen, sowie die Eröffnung von Hauptkanzleien, Neben- oder Geschäftsstellen mitzuteilen.

ART. 25 (Beziehungen zu den Mitarbeitern der Kanzlei).- Der Rechtsanwalt muss seinen Mitarbeitern die Förderung der Berufsausbildung gestatten und ihre Mitarbeit im Verhältnis zum erhaltenen Beitrag entlohnen.

ART. 26 (Beziehungen zu den Praktikanten). - Der Rechtsanwalt hat gegenüber den Praktikanten zu gewährleisten, dass deren Ausbildung effektiv und nutzbringend ist, um eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen.

I. Der Rechtsanwalt muss dem Praktikanten ein geeignetes Arbeitsmilieu bieten und ihm nach einer Anfangsphase eine dem erhaltenen beruflichen Beitrag angemessene Entlohnung zuerkennen.

II. Der Rechtsanwalt darf die Wahrheit der Eintragungen im Praxisbüchlein nur nach angemessener Überprüfung und ohne Rücksicht auf Gefälligkeit oder Freundschaft bestätigen.

III. Der Rechtsanwalt, der die Praktikanten beauftragt, nicht erlaubte Verteidigungstätigkeit zu leisten, ist disziplinarrechtlich haftbar.

ART. 27 (Pflicht zur Korrespondenz mit dem Kollegen). - Der Rechtsanwalt darf sich nicht mit der Gegenpartei, die durch einen anderen Anwalt vertreten wird, direkt in Verbindung setzen.

I. Nur in besonderen Fällen, um bestimmte Verhaltensweisen zu verlangen oder in Verzug zu setzen oder Verjährungen oder Verfall zu vermeiden, kann die Korrespondenz direkt an die Gegenseite gerichtet werden, wobei aber immer eine Kopie zur Kenntnis an den gegnerischen Anwalt zu übermitteln ist.

II. Der Rechtsanwalt begeht ein disziplinarrechtliches Vergehen, wenn er einverständlich die Gegenpartei empfängt, obwohl er weiß, dass sie von einem Kollegen vertreten wird, ohne diesen zu verständigen und dessen Zustimmung einzuholen.

ART. 28 (Verbot, die mit dem Kollegen ausgetauschte Korrespondenz vorzulegen). - Die als vertraulich bezeichneten Briefe und überhaupt die Vergleichsvorschläge enthaltende Korrespondenz mit den Kollegen darf im Verfahren nicht vorgelegt oder erwähnt werden.

I. Die Korrespondenz zwischen Kollegen darf vorgelegt werden, wenn eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist, die durch die Korrespondenz selbst verwirklicht wurde.

II. Die Korrespondenz des Rechtsanwaltes, der die Erfüllung der verlangten Leistungen zusagt, darf vorgelegt werden.

III. Der Rechtsanwalt darf dem Mandanten nicht die vertrauliche Korrespondenz zwischen Kollegen aushändigen, aber er darf sie, wenn das berufliche Mandat beendet ist, dem ihm nachfolgenden Anwalt übergeben, der dann dieselben Grundsätze der Vertraulichkeit zu beachten hat.

ART. 29 (Nachrichten über den Kollegen). - Die gerichtliche Vorlage von Dokumenten über die persönliche Lage des gegnerischen Kollegen sowie die Verwendung von Nachrichten über seine Person ist ausdrücklich untersagt, außer wenn dieser Partei in einem Verfahren ist und die Verwendung dieser Nachrichten zum Schutz eines Rechtes notwendig ist.

I. Der Rechtsanwalt darf keine negativen Beurteilungen der beruflichen Tätigkeit eines Kollegen abgeben.

ART. 30 (Pflicht zur Bezahlung der einem anderen Kollegen übertragenen Leistungen). - Der Rechtsanwalt, welcher direkt einen anderen Kollegen für die Ausübung von vertretenden oder assistierenden Tätigkeiten wählt und beauftragt, muss diesen entlohnen, wenn der Mandant nicht erfüllt, außer er beweist, sich erfolglos für die Erfüllung eingesetzt zu haben und dabei auch seine eigene Forderung hintangesetzt zu haben.

ART. 31 (Pflicht der Weisung an den Kollegen und Verpflichtung zur Information). - Der Rechtsanwalt ist gehalten, dem korrespondierenden Kollegen rechtzeitige Weisungen zu geben. Dieser ist seinerseits gehalten, dem Kollegen rechtzeitige detaillierte Informationen über die geleistete und zu leistende Tätigkeit zu geben.

I. Die Erwählung des Zustellungsdomizils bei einem anderen Kollegen muss vorher mitgeteilt und gestattet werden.

II. Dem Korrespondenzanwalt ist es untersagt, eine Rechtssache direkt im Vergleichswege abzuschließen, ohne den Kollegen zu benachrichtigen, der ihm den Auftrag erteilt hat.

III. In Ermangelung von Weisungen muss der Korrespondenzanwalt sich in der besten Weise für die Wahrung der Interessen der Partei einsetzen und so bald als möglich den Kollegen benachrichtigen, der ihm den Auftrag erteilt hat.

ART. 32 (Verbot der Anfechtung eines mit dem Kollegen erzielten Vergleiches). - Der Rechtsanwalt, der mit dem gegnerischen Vertreter einen Vergleichsabschluss erzielt hat, der von den Parteien angenommen worden ist, darf den abgeschlossenen Vergleich nicht gerichtlich anfechten, außer die Anfechtung ist durch besondere bisher unbekannte oder neu aufgetauchte Tatsachen gerechtfertigt.

ART. 33 (Vertretung des Kollegen in der Verteidigertätigkeit). - Im Falle der Ersetzung eines Kollegen im Laufe des Verfahrens wegen Entzug des Mandates oder wegen Verzichtes muss der neue Anwalt dem ersetzten Kollegen seine Ernennung mitteilen und sich, ohne die Verteidigungstätigkeit zu beeinträchtigen, dafür einsetzen, dass die gerechtfertigten Forderungen für die erbrachten Leistungen bezahlt werden.

I. Der ersetzte Rechtsanwalt muss sich dafür verwenden, dass der Eintritt in das Mandat ohne Schaden für den Mandanten erfolgt, und dem neuen Verteidiger alle Angaben liefern, um ihm die Fortführung der Verteidigung zu erleichtern.

ART. 34 (Verantwortung der Mitarbeiter, Vertreter und Gesellschafter). - Die Mitarbeiter, Vertreter und Hilfskräfte sind disziplinarrechtlich für Handlungen im Rahmen spezifisch erhaltener Aufträge nicht verantwortlich, außer die Handlung ist Voraussetzung einer autonomen Verantwortung.

I. Im Falle beruflicher Sozietät ist nur der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwälte disziplinarrechtlich verantwortlich, auf die sich die spezifischen begangenen Taten beziehen.

Abschnitt III

BEZIEHUNGEN ZUM MANDANTEN

ART. 35 (Vertrauensverhältnis). - Das Verhältnis zum Mandanten beruht auf dem Vertrauen.

I. Der Auftrag muss vom Mandanten oder von einem anderen Rechtsanwalt, der ihn verteidigt, erteilt werden. Wird er von einem Dritten erteilt, der das Interesse des Mandanten oder auch ein eigenes Interesse wahren will, darf der Auftrag nur mit Zustimmung des Mandanten angenommen werden.

II. Der Rechtsanwalt darf nach der Mandatserteilung nicht mit dem Mandanten Beziehungen wirtschaftlicher, vermögensrechtlicher oder kaufmännischer Art eingehen, die irgendwie das berufliche Verhältnis beeinflussen können, vorbehaltlich der Bestimmung des Art.45.

ART. 36 (Unabhängigkeit der Beziehung). - Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Interessen des Mandanten in der bestmöglichen Weise im Rahmen des Mandates und in Beachtung des Gesetzes und der Berufsordnung zu verteidigen.

I. Der Rechtsanwalt darf nicht bewusst Prozesse anraten, die überflüssigerweise belasten, noch Verhaltensweisen, Handlungen oder Rechtsgeschäfte vorschlagen, die ungesetzlich, betrügerisch oder von Nichtigkeit betroffen sind.

II. Der Rechtsanwalt muss vor der Übernahme des Mandates die Identität des Klienten und die des eventuellen Vertreters feststellen.

III. Auf jeden Fall muss er in Wahrung der anwaltschaftlichen Pflichten auch hinsichtlich des Berufsgeheimnisses die Annahme oder Verwaltung von Geldbeträgen verweigern, wenn diese nicht einem exakt identifizierten Klienten zuzuordnen sind.

IV. Der Rechtsanwalt muss seine Tätigkeit verweigern, wenn aus den bekannten Umständen die begründete Annahme hervorgeht, dass sie der Durchführung eines rechtswidrigen Geschäftes dienen soll.

ART. 37 (Interessenkonflikt). - Der Rechtsanwalt hat die Pflicht, sich von beruflicher Tätigkeit zu enthalten, wenn dies einen Konflikt mit den Interessen eines Mandanten mit sich bringt oder auf die Durchführung eines anderen auch nicht beruflichen Auftrages Auswirkungen hat.

I. Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn die Erfüllung eines neuen Mandates die Verletzung der Schweigepflicht über Informationen bedeutet, die von einem anderen Mandanten geliefert wurden, oder wenn die Kenntnis der Angelegenheiten einer Partei zu Unrecht einen neuen Mandanten begünstigt, oder wenn die Ausführung eines früheren Mandates die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes in der Erfüllung eines neuen Auftrages einschränkt.

II. Die Pflicht zur Enthaltung besteht auch, wenn die Parteien mit widerstreitenden Interessen sich an Anwälte wenden, welche derselben Anwaltsgesellschaft oder Anwaltssozietät angehören oder den Beruf in denselben Lokalen ausüben.

ART. 38 (Nichterfüllung des Mandates). - Die mangelnde, verspätete oder nachlässige Ausführung von Tätigkeit im Rahmen des Mandates stellt Verletzung der beruflichen Pflichten dar, wenn sie auf unentschuldbarer und erheblicher Vernachlässigung der Interessen des Mandanten beruht.

I. Der Amtsverteidiger muss seinen Auftrag sorgfältig und prompt erfüllen; wenn er an der Teilnahme an einzelnen Prozesshandlungen verhindert ist, muss er rechtzeitig und mit Angabe von Gründen die Behörde benachrichtigen oder einen Kollegen mit der Verteidigung betrauen, der dann, wenn er annimmt, für die Erfüllung des Auftrages haftet.

ART. 39 (Fernbleiben von den Gerichtsterminen). - Der Rechtsanwalt hat das Recht, sich an dem von den Organen der Rechtsanwälte in Einklang mit den Regeln der Selbstbestimmung und den geltenden Gesetzen verkündeten Boykott der Gerichtstermine zu beteiligen.

I. Der Rechtsanwalt, der sein Recht wahrnimmt, nicht am Boykott teilzunehmen, hat vorher die übrigen eingelassenen Verteidiger zu informieren.

II. Es ist nicht gestattet, am verkündeten Boykott je nach eigenem Vorteil teilzunehmen oder sich davon zu distanzieren. Der Rechtsanwalt, der sich am Boykott beteiligt, kann sich nicht davon für einzelne Tage oder spezifische Tätigkeiten distanzieren, wie auch der Rechtsanwalt, der sich vom Boykott distanziert, sich nicht teilweise an gewissen Tagen oder für gewisse eigene berufliche Tätigkeiten beteiligen kann.

ART. 40 (Pflicht zur Information). - Der Rechtsanwalt ist bei der Mandatserteilung verpflichtet, den Mandanten klar über die wesentlichen Punkte und die Bedeutung der Sache oder die zu unternehmende Tätigkeit zu informieren und die möglichen Schritte und Lösungsmöglichkeiten genau anzugeben. Der Rechtsanwalt ist auch gehalten, den Mandanten über den Fortgang des ihm übertragenen Mandates zu informieren, wenn er dies für zweckmäßig hält und immer dann, wenn der Mandant es verlangt.

I. Auf Verlangen hat der Rechtsanwalt den Mandanten über die grundsätzlichen Prognosen über Dauer und voraussichtliche Kosten des Prozesses zu informieren.

II. Es ist Pflicht des Rechtsanwaltes, dem Mandanten die Notwendigkeit von bestimmten Schritten zur Vermeidung von Verjährung, Verfall oder anderen nachteiligen Rechtswirkungen mitzuteilen.

III. Der Verteidiger hat die Pflicht, dem Mandanten zu berichten, was er in der Ausübung des Mandates erfahren hat, wenn es in dessen Interesse liegt.

ART. 41 (Verwaltung von Fremdgeldern). - Der Rechtsanwalt muss sich in der Verwaltung von Geldern, die er vom Mandanten oder von Dritten für bestimmte Geschäfte oder für den Mandanten erhalten hat, gewissenhaft und sorgfältig verhalten und hat die Pflicht, prompt darüber abzurechnen.

I. Es stellt eine disziplinarrechtliche Übertretung dar, die für den Mandanten erhaltenen Beträge länger als unbedingt notwendig zurückzubehalten.

II. Im Falle eines Treuhanddepots hat der Rechtsanwalt schriftliche Weisungen anzufordern und sich an diese zu halten.

ART. 42 (Rückgabe von Dokumenten). - Der Rechtsanwalt ist auf jeden Fall verpflichtet, dem Mandanten ohne Verzug die zur Erfüllung des Mandates erhaltenen Unterlagen zurückzugeben, wenn dieser es verlangt.

I. Der Rechtsanwalt kann eine Kopie der Unterlagen ohne Zustimmung des Mandanten nur dann zurückbehalten, wenn dies für die Festsetzung des Entgeltes nötig ist, jedoch nicht länger als bis zur erfolgten Zahlung.

ART. 43 (Zahlungsforderung). - Während der Bearbeitung der beruflichen Verbindung darf der Rechtsanwalt die Entrichtung von Vorschüssen entsprechend den getragenen und vorhersehbaren Auslagen sowie Anzahlungen auf die beruflichen Leistungen im Verhältnis zum Umfang und der Schwierigkeit der Leistungen verlangen, die für die Erfüllung des Mandates erforderlich sind.

I. Der Rechtsanwalt muss die Buchhaltung über die getragenen Auslagen und die erhaltenen Vorschüsse führen und ist gehalten, dem Klienten auf dessen Verlangen die detaillierte Note der vorgeschossenen Auslagen und der bei der Erbringung der Dienstleistung getragenen Spesen sowie des Honorars für die erbrachten Tätigkeiten zu übergeben.

II. Der Rechtsanwalt darf nicht ein Entgelt verlangen, das zur geleisteten Tätigkeit offensichtlich in keinem Verhältnis steht.

III. Der Rechtsanwalt darf im Falle mangelnder freiwilliger Zahlung kein höheres Entgelt als das bereits bekannt gegebene verlangen, außer er hat sich dies formell vorbehalten.

IV. Der Rechtsanwalt darf nicht die Auszahlung an den Mandanten von Beträgen, die er für diesen kassiert hat, von der Anerkennung seiner Rechte oder der Erfüllung bestimmter Leistungen abhängig machen.

ART. 44 (Verrechnung). - Der Rechtsanwalt hat das Recht, die Beträge zurückzubehalten, die ihm vom Mandanten oder von Dritten als Kostenersatz übergeben worden sind, wobei er den Mandanten verständigen muss; er kann auch die für Honorarzahlung erhaltenen Beträge zurückbehalten, wenn die Zustimmung des Mandanten vorliegt oder wenn es sich um Beträge handelt, die im Urteil der Gegenpartei an Honorar und Gebühren auferlegt worden sind und er sie noch nicht vom Mandanten erhalten hat, oder wenn er schon eine Zahlungsforderung gestellt hat, die ausdrücklich vom Mandanten angenommen worden ist.

I. In jedem anderen Fall ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Mandanten die für ihn kassierten Beträge unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

ART. 45 (Honorarvereinbarungen). – Es ist dem Rechtsanwalt gestattet, mit dem Klienten Entgelte zu vereinbaren, welche auf das Erreichen der beabsichtigten Ziele ausgerichtet sind, jedoch vorbehaltlich des Verbotes nach Art. 1261 ZGB und unter der Voraussetzung, dass die Entgelte im Verhältnis zur erbrachten Tätigkeit stehen, unbeschadet des Prinzips laut Art. 2233 ZGB.

ART. 46 (Gerichtliche Schritte gegen den Mandanten um Zahlung des Entgeltes). - Der Rechtsanwalt kann gerichtlich gegen den Mandanten wegen Zahlung der beruflichen Leistungen vorgehen, nachdem er das Mandat zurückgelegt hat.

ART. 47 (Verzicht auf das Mandat). - Der Rechtsanwalt hat das Recht, auf das Mandat zu verzichten .

I. Im Fall des Verzichtes auf das Mandat muss der Rechtsanwalt dem Mandanten eine den Umständen entsprechende vorherige Benachrichtigung geben und ihm mitteilen, was getan werden muss, um die Verteidigung nicht zu beeinträchtigen.

II. Wenn der Mandant innerhalb einer vernünftigen Frist nicht einen anderen Verteidiger ernannt, ist der Rechtsanwalt bei Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen nicht für den weiteren Bestand verantwortlich, obwohl er verpflichtet ist, die Partei über die ihm eventuell zugestellten Mitteilungen zu informieren.

III. Im Falle von Unauffindbarkeit muss der Rechtsanwalt den Mandatsverzicht der Partei durch Einschreibebrief an die meldeamtliche Adresse und an die letzte bekannte Anschrift mitteilen. Mit Erfüllung dieser Formalität und unter Wahrung der gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen ist der Rechts-

anwalt von der Pflicht zu jeder weiteren Tätigkeit befreit, unabhängig davon, ob der Mandant diese Mitteilung tatsächlich erhalten hat.

Abschnitt IV

VERHÄLTNIS ZUR GEGENPARTEI, ZU DEN RICHTERN UND ZU DRITTEN

ART. 48 (Androhung gerichtlicher Schritte an die Gegenpartei) - Die Aufforderung des Rechtsanwaltes an die Gegenpartei zur Leistung bestimmter Erfüllungen unter Androhung von gerichtlichen Schritten, von Konkursanträgen, Anzeigen oder anderen Sanktionen ist gestattet, insoweit sie die Gegenpartei über die möglichen laufenden oder zu unternehmenden gerichtlichen Initiativen informiert; die Aufforderung ist dagegen berufsrechtlich unkorrekt, wenn unverhältnismäßige oder schikanöse Aktionen und Initiativen angedroht werden.

I. Wenn der Rechtsanwalt die Gegenpartei zu einer Besprechung in die eigene Kanzlei einlädt, bevor er einen Rechtsstreit beginnt, muss er präzisieren, dass sie von einem Vertrauensanwalt begleitet werden kann.

II. Die Anlastung gegenüber der Gegenpartei von Entgelt und Spesen für außerstreitig geleistete Tätigkeit ist gestattet, wenn sie zugunsten des Mandanten verlangt wird.

ART. 49 (Mehrfache Prozesse gegen die Gegenpartei). - Der Rechtsanwalt darf nicht mit kostspieligen oder mehrfachen gerichtlichen Initiativen die Schulddisposition der Gegenpartei erschweren, wenn dies nicht tatsächlichen Gründen der Wahrung der Interessen des Mandanten entspricht.

ART. 50 (Forderung von beruflichem Entgelt an die Gegenpartei). - Es ist verboten, von der Gegenpartei die Zahlung des eigenen beruflichen Entgeltes zu verlangen, außer wenn dies ausdrücklich mit der Zustimmung des eigenen Mandanten vereinbart wurde, und in jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Falle.

I. Insbesondere ist es dem Rechtsanwalt gestattet, von der Gegenpartei die Zahlung des eigenen beruflichen Entgeltes zu verlangen, wenn ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde und der eigene Mandant in Verzug ist.

ART. 51 (Übernahme von Aufträgen gegen frühere Klienten). - Die Übernahme eines Auftrages gegen einen früheren Klienten ist gestattet, wenn wenigstens zwei Jahre nach Beendigung des beruflichen Verhältnisses verstrichen sind und der Gegenstand des neuen Auftrages mit dem vorher ausgeführten nichts zu tun hat. In jedem Fall ist es dem Rechtsanwalt untersagt, Informationen, die er aus dem schon erledigten Auftrag erhalten hat, zu verwenden.

I. Der Rechtsanwalt, der Ehepartnern in Familienangelegenheiten gemeinsam Beistand geleistet hat, darf in späteren Angelegenheiten zwischen denselben nicht einem von ihnen beistehen.

ART. 52 (Verhältnis zu den Zeugen). – Der Rechtsanwalt muss es vermeiden, sich mit den Zeugen über die Umstände des Verfahrens unter Druck oder Beeinflussung zu unterhalten, um Gefälligkeitsaussagen zu erhalten.

I - Das Recht auf die von der Strafprozessordnung vorgesehene Nachforschung in der von den Organen der Rechtsanwälte festgelegten Art und Weise und in Beachtung der folgenden Bestimmungen bleibt unberührt.

1. Der Vertrauens- und der Amtsverteidiger sind in gleicher Weise gehalten, die für die Durchführung der Nachforschungen vorgesehenen Vorschriften zu beachten.
2. Insbesondere hat der Verteidiger die Pflicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von Nachforschungen für den Mandanten in Hinblick auf die auf die Erfordernisse und Ziele der Verteidigung zu beurteilen.
3. Die Wahl des Gegenstandes, der Art und der Formen der Nachforschungen, sowie der Verwendung der Ergebnisse obliegt dem Verteidiger.

4. Wenn der Verteidiger Substituten, Kanzleimitarbeiter, ermächtigte Privatdetektive und Sachverständige verwendet, kann er ihnen auch im Falle der Geheimerklärung der Akten alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, welche für die Durchführung des Auftrages nötig sind, wobei er die Pflicht zur Geheimhaltung und zur Mitteilung der Ergebnisse ausschließlich an den Verteidiger unterstreicht.
5. Der Verteidiger hat die Pflicht, das Berufsgeheimnis über die Akten der Nachforschungen und deren Inhalt zu wahren, bis er diese im Prozess verwendet, außer er enthüllt sie aus gerechtfertigtem Grund im Interesse seines Mandanten.
6. Der Verteidiger hat auch die Pflicht, die Dokumentationen der Nachforschungen sorgfältig und vertraulich für die gesamte Dauer aufzubewahren, welche er für die Verteidigungsführung für nötig oder zweckmäßig hält.
7. Es ist dem Verteidiger und den verschiedenen interessierten Personen untersagt, Entgelte oder Entschädigungen in jeglicher Form an die zum Zweck der Nachforschungen befragten Personen zu entrichten, vorbehaltlich der Möglichkeit, belegte Auslagen zu vergüten.
8. Der Verteidiger muss die zum Zweck der Nachforschungen befragten Personen über seine Eigenschaft informieren, ohne verpflichtet zu sein, den Namen des Mandanten zu offenbaren.
9. Der Verteidiger muss auch die befragten Personen informieren, dass sie, wenn sie sich auf das Recht der Aussageverweigerung berufen, zu einer Befragung vor dem Staatsanwalt oder zur Zeugeneinvernahme vor dem Gericht vorgeladen werden können, wo sie dann auf die Fragen des Verteidigers antworten müssen.
10. Der Verteidiger muss auch die Personen, welche in demselben oder einem anderen zusammenhängenden oder zusammengelegten Verfahren unter Ermittlungen oder unter Anklage stehen, informieren, dass sie, wenn sie sich auf das Recht der Aussageverweigerung berufen, zu einer Einvernehmung bei einer Beweisaufnahme durch das Gericht geladen werden können.
11. Wenn der Verteidiger eine private Örtlichkeit betreten will, muss er die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einholen, wobei er ihn über seine Eigenschaft informiert und über die Möglichkeit, dass der Zugang durch das Gericht gestattet werde.
12. Um sich mit der Person, welche durch die Straftat geschädigt wurde, zu besprechen, von ihr schriftliche Erklärungen zu verlangen oder Informationen einzuholen, geht der Verteidiger mit schriftlicher Einladung vor, nachdem er deren Anwalt, soweit er bekannt ist, verständigt hat. Wenn sie nicht vertreten ist, ist in der Einladung anzugeben, dass die Beratung durch einen Anwalt oder die Teilnahme des Anwalts an der Befragung zweckmäßig sei. Im Falle einer minderjährigen Person ist die Einladung auch demjenigen mitzuteilen, welcher die elterliche Gewalt ausübt, mit Recht auf Anwesenheit.
13. Der Verteidiger muss auch dann, wenn er kein Protokoll anfertigt, den Zustand der Örtlichkeit oder der Sachen dokumentieren, wobei er dafür sorgt, dass nichts geändert, verfälscht oder verloren wird.
14. Der Verteidiger hat die Pflicht, alle durch das Gesetz festgelegten Vorschriften zu befolgen und muss auf jenen Fall die Vorsichtsmaßnahmen anwenden, welche geeignet sind, die Zuverlässigkeit der Erklärungen zu garantieren.
15. Der Verteidiger muss die eingeholten Informationen in vollständiger Form dokumentieren. Wenn die auch fonografische Aufzeichnung verfügt wird, können die Informationen zusammenfassend dokumentiert werden.
16. Der Verteidiger ist nicht gehalten, der Person, welcher die Informationen geliefert hat, oder deren Verteidiger eine Kopie des Protokolls auszufolgen.

ART. 53 (Beziehungen zu den Richtern). - Die Beziehungen zu den Richtern müssen sich nach der Würde und der Achtung ausrichten, die den gegenseitigen Aufgaben zukommen.

I. Außer in Ausnahmefällen darf der Rechtsanwalt nicht über einen Zivilrechtsstreit mit dem beauftragten Richter diskutieren, ohne dass der gegnerische Anwalt anwesend ist.

II. Der als ehrenamtlicher Richter berufene Rechtsanwalt muss alle mit diesen Aufgaben verbundenen Verpflichtungen und die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit wahrnehmen.

III. Der Rechtsanwalt darf nicht eventuelle Beziehungen von Freundschaft, Vertrautheit oder Verbundenheit zu Richtern ausnützen, um Gefälligkeiten und Begünstigungen zu erreichen. Auf jeden Fall darf er nicht die Art derartiger Beziehungen in der Ausübung seines Amtes gegenüber Dritten oder in deren Anwesenheit unterstreichen.

ART. 54 (Beziehungen zu Schiedsrichtern und Sachverständigen). - Der Rechtsanwalt muss seine Beziehung zu Schiedsrichtern und Sachverständigen unter Achtung der gegenseitigen Aufgaben nach Korrektheit und Aufrichtigkeit regeln.

ART. 55 (Schiedsgericht). - Der Rechtsanwalt, welcher als Schiedsrichter berufen wird, hat sein Verhalten nach Redlichkeit und Korrektheit auszurichten und darüber zu wachen, dass das Verfahren in Unparteilichkeit und Unabhängigkeit abgewickelt wird.

I. Der Rechtsanwalt darf die Funktion als Schiedsrichter nicht übernehmen, wenn er laufende berufliche Beziehungen zu einer der Parteien unterhält.

II. Der Rechtsanwalt darf die Berufung zum Schiedsrichter nicht annehmen, wenn eine der Parteien von einem anderen Freiberufler beraten wird, welcher sein Sozios oder Gesellschafter ist oder welcher in denselben Lokalen den Beruf ausübt. In jedem Fall muss der Rechtsanwalt den Parteien jeden Sachverhalt und jede Beziehung zu den Verteidigern, welche seine Unabhängigkeit beeinflussen könnten, mitteilen, um die Zustimmung der Parteien zur Erfüllung des Auftrages zu erwirken.

III. Der Rechtsanwalt, welcher gebeten wurde, die Funktion des Schiedsrichters auszuüben, muss bei der Annahme des Auftrages schriftlich erklären, dass keine Hinderungsgründe gegen die Übernahme des Schiedsrichteramtes oder jedenfalls Beziehungen beruflicher, geschäftlicher, wirtschaftlicher, familiärer oder persönlicher Art zu einer der Parteien bestehen. Andernfalls muss er diese Hinderungsgründe, die Natur und die Art dieser Verbindungen genau anführen und kann den Auftrag nur annehmen, wenn die Parteien sich nicht innerhalb zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung widersetzen.

IV. Der Rechtsanwalt, welcher als Schiedsrichter bestimmt wird, muss sich im Lauf des Verfahrens so verhalten, dass er das von den Parteien in ihn gesetzte Vertrauen bewahrt und muss frei von jeglichen Einwirkungen und Beeinflussungen von außen bleiben. Außerdem:

- hat er die Pflicht, die Vertraulichkeit über die im Verlauf des Schiedsverfahrens erfahrenen Tatsachen zu bewahren;
- darf er nicht Auskünfte über Rechtsfragen geben, die das Verfahren betreffen;
- darf er die Entscheidung nicht bekanntmachen, bevor diese formell allen Parteien mitgeteilt ist.

ART. 56 (Beziehungen zu Dritten). - Der Rechtsanwalt hat die Pflicht, sich korrekt und achtungsvoll gegenüber dem Hilfspersonal der Justizverwaltung, den eigenen Angestellten und überhaupt allen Personen zu verhalten, mit denen er in Ausübung seines Berufes zusammentrifft.

I. Auch außerhalb der Ausübung des Berufes hat der Rechtsanwalt die Pflicht, sich in den zwischenmenschlichen Beziehungen derart zu benehmen, dass das Vertrauen der Dritten auf seine Fähigkeit zur Erfüllung der beruflichen Pflichten und auf die Würde des Berufes nicht beeinträchtigt wird.

ART. 57 (Wahlen der Rechtsanwälte). - Der Rechtsanwalt, der als Kandidat oder Befürworter von Kandidaten an Wahlen zu Vertretungsorganen der Anwaltschaft teilnimmt, muss sich korrekt verhalten und alle Arten von Propaganda und Initiativen vermeiden, die mit der Würde der Aufgaben nicht vereinbar sind.

I. Am Sitz der Wahlen und während der Stimmabgabe ist jede Form von Wahlpropaganda und von Initiativen verboten.

II. In den Wahlsitzen ist nur die Anbringung der Wahllisten und von Plakaten mit den Regeln über die Durchführung der Stimmabgabe erlaubt.

ART. 58 (Die Zeugenaussage des Rechtsanwaltes). - Der Rechtsanwalt muss es soweit als möglich vermeiden, als Zeuge über Umstände auszusagen, die er in Ausübung seiner Tätigkeit erfahren hat und die sich auf das erhaltene Mandat beziehen.

I. Der Rechtsanwalt darf nie gegenüber dem Richter sein Wort für die Wahrheit der im Verfahren vorgebrachten Tatsachen verbürgen.

II. Wenn der Rechtsanwalt als Zeuge auftreten will, muss er das Mandat zurücklegen und darf es nicht wieder übernehmen.

ART. 59 (Pflicht zur Erfüllung der gegenüber Dritten übernommenen Verpflichtungen). -

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, ordnungsgemäß die gegenüber Dritten übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

I. Die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die außerhalb der Ausübung des Berufes stehen, wird zur disziplinarrechtlichen Übertretung, wenn sie nach Art und Weise oder Schwere derart ist, dass das Vertrauen der Dritten auf die Fähigkeit des Rechtsanwaltes zur Erfüllung seiner beruflichen Pflichten beeinträchtigt wird.

Abschnitt V

SCHLUSSBESTIMMUNG

ART. 60. (Schlussbestimmung). - Die spezifischen Bestimmungen dieser Berufsordnung stellen Beispiele der häufigsten Verhaltensweisen dar und beschränken nicht den Anwendungsbereich der ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze.

* * *